

7. Transparenz

Die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA als ein von der öffentlichen Hand finanziertes Gesundheitsversorgungsunternehmen verpflichten sich zur Transparenz innerhalb des Unternehmens und nach außen.

Erläuterung:

1. Transparenz dient der Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die sachliche und kompetente Wahrnehmung der Aufgaben der NÖ LGA, der Vorbeugung und Unterbindung von Machtmissbrauch und der Verbesserung der Geschäftsprozesse aufgrund erhaltenen Feedbacks.
2. Die interne Transparenz schlägt sich insbesondere nieder in
 - den Informations-, Berichts- und Kommunikationspflichten zwischen den Organen bzw. Organmitgliedern, insbesondere auch in den Grundsätzen der inhaltlichen Richtigkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Deutlichkeit und Übersichtlichkeit der Berichterstattung (vgl. hierzu die Erl. zu „Kooperation“);
 - der Dokumentationspflicht und
 - dem Schriftlichkeitsgebot.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Wesentliche Vorgaben, Vereinbarungen und Festlegungen aller Art werden grundsätzlich schriftlich dokumentiert. Die schriftliche Festlegung bzw. Dokumentation ist Voraussetzung für ihre Verbindlichkeit. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung des Unternehmenszwecks, die Beschlüsse des Aufsichtsrats und Anordnungen des Vorstands.
- Die Rechnungslegung und interne Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden grundsätzlich schriftlich vorgelegt. Im Falle mündlicher Berichte wegen Gefahr im Verzug wird die schriftliche Berichterstattung ehestens nachgeholt.

3. Vorstand und Aufsichtsrat pflegen eine transparente Fehlerkultur in der NÖ LGA, die den konstruktiven Umgang mit Fehlerrisiken, Fehlern und Fehlerfolgen und die Ausschöpfung von Optimierungspotenzialen primär durch positive Anreize fördert.
4. Die NÖ LGA stellt im Sinne der externen Transparenz auf der Grundlage der festgelegten Informationspolitik
 - der Öffentlichkeit ausgewählte, allgemeine Information zur Verfügung und
 - gewährleistet den Patienten und Bewohnern der Gesundheitseinrichtungen sowie den Mitarbeitern Einblicke in Verwaltungsvorgänge, soweit sie diese jeweils persönlich betreffen und keine sonstigen Interessen der NÖ LGA hierdurch beeinträchtigt werden.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Informationspolitik der NÖ LGA wird vom Vorstand festgelegt; diese umfasst insbesondere auch jene Informationen, die in für die Öffentlichkeit bestimmte Berichte (z.B. Gesundheitsberichte) aufzunehmen sind.
 - Auch die externe Rechnungslegung und Berichterstattung erfolgt schriftlich.
5. Die NÖ LGA und die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA pflegen eine für ein öffentliches Unternehmen angemessene Prüfungskultur. Sie arbeiten unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen mit allen Behörden und sonstigen Stellen, die zur Aufsicht bzw. Kontrolle über die NÖ LGA berufen sind, zusammen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die bezeichneten Organe der NÖ LGA und ihre Mitglieder unterstützen die mit der Handhabung der Aufsicht in finanziellen und betriebswirtschaftlichen Belangen betrauten Organe (§ 23 Abs 1 NÖ KAG), die Landesaufsicht (§ 36 NÖ KAG), den NÖ Landesrechnungshof, den Rechnungshof, die Staatsanwaltschaft, die Finanzbehörden, die zur Kontrolle der LKF-Dokumentation und Codierung

zuständigen Organen sowie alle anderen Kontrollinstanzen, erteilen ihnen die verlangten Auskünfte unverzüglich und vollständig und entsprechen jedem Verlangen, das diese im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einzelfall stellen.

6. Das Transparenzgebot erfordert NICHT die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder sonstiger vertraulicher Informationen.
7. Die gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten werden vollständig erfüllt.

